

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 1589.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1835., die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5ten v. M. sehe Ich hierdurch Folgendes fest:

- 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 25ten Dezember 1810. erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18ten November 1819. und durch Meine Order vom 21sten Mai 1824. abgeänderten §§. 14. 15. und 16., vom 1sten Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Straßund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1sten Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 25ten Dezember 1810. zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privat-Dozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rentanten, Secretair der Universität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadt-Gericht daselbst über. Die der Universität dagegen in Gemäßheit der Verordnung vom 25ten Dezember 1810. und des Verwaltungs-Reglements vom 18ten November 1819. verbleibende Disciplinar- und Polizeigewalt wird vom 1sten Juli laufenden Jahres ab nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21sten Mai 1824. unter der durch die Instruktion vom 18ten November 1819. bestimmten Einwirkung eines zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt.

Jahrgang 1835. (No. 1589—1590.)

U

2) Da

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten April 1835.)

- 2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18ten November 1819. für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplinar- und Polizeigewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Concil gewählten Mitgliedern ein akademischer Senat gebildet werden und mit dem 1sten Juli l. J. in Thätigkeit treten soll.
- 3) An die Stelle der bisherigen Befehle für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Befehle, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Straßund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben.
- 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendiansachen über.
- 5) Außer diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senats-Mitglieder, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektions-Katalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt.
- 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11ten Mai 1775. und 20sten Dezember 1795. derogirt.
Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Befehl-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15ten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühlner und v. Kochow.

(No. 1590.) Deklaration des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebnahme von Pfand- und Hypothekenschulden. Vom 21sten März 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebnahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließt, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.